



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 12.02.1980

Stellung der Aufsichtsbehörden bei arbeitsgerichtlichen Klagen gegen kommunale Arbeitgeber RdErl. d. Innenministers v. 12. 2 1980 -III A 4-38.10 - 10821/80¹)

249. Ergänzung - SMBI. NRW. - (Stand 15, 7. 2000 = MBI. NRW. Nr. 41 einschl.)

20310

Stellung der Aufsichtsbehörden bei arbeitsgerichtlichen Klagen gegen kommunale Arbeitgeber RdErl. d. Innenministers v. 12. 2 1980 -III A 4-38.10 - 10821/80¹)

Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 - bestätigt, daß der Träger der staatlichen Kommunalaufsicht dem Arbeitsrechtsstreit eines Arbeitnehmers gegen den kommunalen Arbeitgeber in jeder Lage des Prozesses als Nebeninterventient beitreten kann, wenn hieran nach § 68 ZPO ein rechtliches Interesse besteht. Das rechtliche Interesse sieht das Bundesarbeitsgericht u.a. als gegeben an, wenn die Einhaltung der haushaltrechtlichen Vorschriften für die Stellenpläne der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überwacht und durchgesetzt werden sollen. In den Urteilsgründen wird besonders darauf hingewiesen, daß der Nebeninterventient neben dem Beklagten gegen die vorinstanzlichen Urteile selbständig und prozeßrechtlich wirksam Rechtsmittel einlegen darf.

Ich bitte die Kommunalaufsichtsbehörden, von der Möglichkeit der Nebenintervention Gebrauch zu machen, wenn das mit dem Arbeitsrechtsstreit verfolgte Ziel dem öffentlichen Interesse an Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung entgegenstehen könnte.